

Vereinsstatuten des STV Hagendorn

(gegründet 1948)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "STV Hagendorn" (nachfolgend "STVH") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 6332 Hagendorn ZG.

Er gehört dem Zuger Kant. Turnverband (nachfolgend "ZGtv") an und ist somit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (nachfolgend " STV") und der Sportversicherungskasse SVK (nachfolgend "SVK").

Art. 3 Zweck

Der STVH fördert und pflegt Freizeitaktivitäten, die der Gesundheit und Geselligkeit im weitesten Sinne dienen.

Vereinsstruktur

Art. 4

Der Verein umfasst momentan folgende Riegen:

- Aktivriege
- Männerriege
- Frauenriegen
- Jugendriegen (Knaben, Mädchen, MuKi, Kitu.)

Art. 5 Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Für die Aktivriege gelten die vorliegenden Statuten vom Stammverein.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und – Reglementen. Es können jederzeit weitere Riegen gebildet werden.

Mitgliedschaft

Art. 6 Aktivmitglied

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung (nachfolgend "GV") mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Freimitglied

Zum Freimitglied ernannt werden kann auf Antrag des Vorstandes, wer mindestens 10 Jahre Aktivmitglied war. Über die Ernennung zum Freimitglied entscheidet die GV mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Freimitglieder zahlen nur den Verbandsbeitrag, ansonsten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Vereinsstatuten des STV Hagendorn

(gegründet 1948)

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den STVH besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt an der GV. Es sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit, ansonsten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den von der GV festgesetzten Passiv-Mitgliederbeitrag bezahlt.

Passivmitglieder können als Revisoren gewählt werden.

Art. 10 Gönnerinnen und Gönner

Natürliche und juristische Personen die den STVH mit Beiträgen unterstützen, ohne ihm als Mitglied beizutreten, sind Gönnerinnen oder Gönner.

Sie können als Revisoren gewählt werden.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile, die der STVH gemäss seinen Statuten und Beschlüssen zu bieten vermag.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird.

Art. 12 Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden

Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des STVH sind :

- Die GV
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Vereinsstatuten des STV Hagendorf

(gegründet 1948)

Art. 14 GV

Oberstes Organ des STVH ist die (ordentliche) GV. Sie findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage vor der GV.

Eine (ausserordentliche) GV ist auch durchzuführen, wenn sie von einem Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehren-Mitglieder, verlangt wird.

Die GV ist zuständig für:

1. Die Abnahme des Protokolls der vorhergehenden GV
2. Abnahme eventueller Jahresberichte
3. Die Abnahme der Jahresrechnung, die Entgegennahme des Revisionsberichtes, für die Entlastung des Vorstandes
4. Abnahme vom Budget
5. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Die Wahl:
 - a. Des Vereinspräsidenten
 - b. Des Vizepräsidenten
 - c. Des Aktuars
 - d. Des Kassiers
 - e. Des Oberturners
 - f. Der Revisoren
 - g. Des Fähnrichs
 - h. Weitere Chargen
7. Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern und Ehrungen
8. Mutationen
9. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
10. Die Revision der Statuten
11. Die Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten). In den folgenden Wahlgängen gilt das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Die Ausnahme bildet die Wahl von Frei- und Ehrenmitgliedern. Dafür braucht es eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (Art.6 bzw. Art. 7).

Art. 15 Vorstand (und erweiterter Vorstand)

Der Vorstand des STVH ist aus 5 Vereinsmitgliedern zusammengesetzt:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Dem Aktuar
- Dem Kassier
- Dem Oberturner

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vereinsstatuten des STV Hagendorn

(gegründet 1948)

Der Vorstand kann sich selbstständig auf maximal 9 Mitglieder erweitern (= erweiterter Vorstand). Der Vorstand bestimmt die Dauer der Erweiterung und die Funktionen der zusätzlichen Mitglieder selber.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trifft sich, sooft es die Führung des Vereins erfordert. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall ihm unterstellte Spezialkommissionen wählen.

Art. 16 Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und erstatten der GV Bericht und Antrag.

Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

Finanzielles

Art. 17 Finanzierung

Der STVH finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerinnen- und Gönnerbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vermögen

Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt für alle Kategorien CHF 150.- pro Jahr.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag begrenzt.

Art. 19 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 20 Nichtbetriebsunfall

Mitglieder, die bei Nichtbetriebsunfällen nicht für 100% Lohnausfall versichert sind, sind bei der SVK versichert. Der Verein und der Vorstand lehnen bei Unfällen ausdrücklich jede Haftpflicht ab.

Vereinsstatuten des STV Hagendorn

(gegründet 1948)

Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenrevision

Eine Statutenänderung kann von der GV mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des STVH kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder (inkl. Untersektionen) dies an einer eigens dazu einberufenen GV beschliessen.

Ohne anders lautenden Beschluss an dieser GV geht das Vermögen an den ZGtv zur Aufbewahrung, bis wieder ein neuer Verein STVH mit demselben Zweck gegründet wird.

Nach einer Frist von 10 Jahren verfällt es zu Gunsten des ZGtv.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 9. März 2007 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

STV Hagendorn

Hagendorn, den 9. März 2007

Der Präsident

Der Aktuar



Erich Bircher

David Rey